Abrechnungsrichtlinien lt. Bundes-Sportförderungsgesetz für zugesagte Subventionen

(Stand 02/2018)

Bei der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln sowie Landesfördermitteln gelten die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit! Nach den Richtlinien für die Abrechnung dieser Mittel sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Leistungs- und Förderungszeitraum

Der Leistungszeitraum hat im Förderungszeitraum zu liegen. Er entspricht einem Kalenderjahr und läuft demnach von 1. Jänner bis 31. Dezember. **Das Rechnungsdatum und das Zahlungsdatum müssen im diesem Zeitraum liegen**.

2. Rechnungen (allgemeine Merkmale)

Rechnungen müssen **auf den Verein ausgestellt sein und im Original** (keine Kopien oder Duplikate) vorgelegt werden. Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- Name und Anschrift des Rechnungslegers
- Name und Anschrift des Empfängers (= Verein)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz; bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese;
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer

Teilentwertungen von Rechnungen sind möglich!

3. Pauschalrechnungen

... sind nicht abrechenbar, außer die zugrundeliegenden Positionen sind nachvollziehbar aufgeschlüsselt.

4. Onlinerechnungen

Sind keine Originalrechnungen vorhanden (z. B. bei Online-Buchungen, Online-Bestellungen etc.), so gelten Rechnungsausdruck, Buchungs- oder Auftragsbestätigung als Beleg. Auf dem Beleg ist folgender Hinweis vom Verein zu vermerken: ***„Hiermit wird bestätigt, dass dieser Beleg zum zuerkannten Subventionsbetrag bei keinem anderen Fördergeber als dem ASVÖ Landesverband Stmk. vorgelegt wird.“*** **(Datum, Stempel und Unterschrift)**

Bitte wenden!

5. Zahlungsfluss

Für den Eingang sämtlicher Sportförderungsmittel ist ein einziges, auf den **Förderungsnehmer lautendes Girokonto (Vereinskonto) zu führen.**

Nach Möglichkeit ist **vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch** zu machen. Der Zahlungsfluss ist vom **Vereinskonto bis zum Zahlungsempfänger** lückenlos nachzuweisen.

- Bei Rechnungen, die **NICHT bar bezahlt** werden, erfolgt der Nachweis durch:
  - die **Auftragsbestätigung** (darauf sind IBAN des Absenders- sowie des Empfängers ersichtlich)
  - und dem dazugehörigen **Kontoauszug** (Kopie).

  Sammelüberweisungen sind ebenfalls mit entsprechenden Aufstellungen und Kontoauszügen zu belegen.

- Bei Rechnungen, die **bar bezahlt** werden, erfolgt der Nachweis durch:-
  - **Vereins-Kassabuchs** mit den **Unterschriften** von **Obmann/Obfrau** und **Kassier/in** Ist der Hinweis **„BAR-Rechnung"** nicht am Beleg aufgedruckt, muss der Rechnungsaussteller den Zusatz **„bar bezahlt"** anbringen und diesen mit Firmenstempel und Unterschrift bestätigen.

6. Ausnahmen

- **Sportbekleidung, Sportgeräte:** Bleiben diese nicht im Eigentum des Vereins, sondern **werden an Vereinsmitglieder weitergegeben**, so muss der Rechnung eine **unterschriebene Verteilerliste** beigelegt werden. Gibt es dazu einen Eigenkostenanteil der Mitglieder, so ist dieser Anteil den Vereinskosten gegenüberzustellen. Der Restbetrag kann für eine Förderabrechnung verwendet werden (Datum, vereinsmäßige Zeichnung).
- **Langlebige Wirtschaftsgüter:** (Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 400,-- wie z. B. Immobilien, Betriebsanlagen, Geschäftsausstattung, Geräte, etc.) sind vom Verein in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen.
  Falls langlebige Wirtschaftsgüter innerhalb der Nutzungsdauer verkauft werden, so sind die für die Anschaffung aufgewendeten Sportförderungsmittel anteilsmäßig zurückzuerstatten. Kopien der ursprünglichen Rechnungen (z.B. Baukosten) sind aufzubewahren. Kommt es innerhalb von zehn Jahren zu einem Verkauf einer aus Sportförderungsmitteln in einer Höhe von mindestens 5.000 € (mit-)finanzierten Immobilie (Grundstücken, Sportstätten, etc.), so ist der damalige Zuschuss anteilsmäßig in Zehntel-Beträgen zurückzuzahlen.

7. Was wird nicht gefördert?

- Trinkgelder
- **Verbandsabgaben**
- Blumen
- Aufdruck von Sponsoren
- Geschenke
- Alkoholische Getränke und Rauchwaren
- Gastronomieausgaben
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (z.B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen)
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgelder